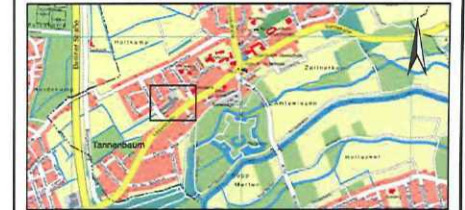
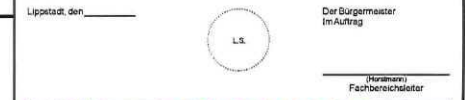




STADTTEIL LIPPERODE

LIPPESTRASSE / LINDENWEG

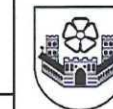
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beizubehalten.



BLATTEINTEILUNG M.: 1:15000
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lipperode; Flur 7



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1:10000



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 292 LIPPERODE LIPPESTRASSE / LINDENWEG

ANLAGE 3

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
- 1. Wohngebäude
- 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- 3. Anlagen für kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- 3. Anlagen für Verwaltungen,
- 4. Gartenbaubetriebe,
- 5. Tankstellen.

MI = Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
- 1. Wohngebäude,
- 2. Geschäfte- und Bürogebäude,
- 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 4. sonstige Gewerbebetriebe,
- 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- 6. Gartenbaubetriebe,
- 7. Tankstellen,
- 8. Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1. Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes.

GE = Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 u. 6 BauNVO

Zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig sind die nachfolgenden Betriebe und Anlagen, soweit sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

- Zulässig sind
- 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- 2. Geschäfte, Büros und Verwaltungsgebäude,
- 3. Tankstellen,
- 4. Anlagen für sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1. Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- 2. Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- 0,4 = Grundflächenzahl
- II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- TH = maximale zulässige Traufhöhe gemessen von der Oberkante der Verkehrsfahne bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Bei Flachdächern max. zulässige Organgehöhe.
- FH = maximale zulässige Firsthöhe gemessen von der Oberkante der Verkehrsfahne bis zur Oberkante des Daches.

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- a = Abweichende Bauweise, zulässig ist die offene Bauweise, Gebäudehöhen über 30,0 m sind zulässig
- b = Überbaubare Grundstückfläche
- c = Baugrenze

ZU BELASTENDE FLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- lf = Leitungsrecht zugunsten der Stadtentwässerung Lippstadt AöR

Die vorhandenen Regenwasserkanäle dürfen nicht überbaut werden. Baumaßnahmen im Bereich dieser Kanäle bzw. eine Verlegung der Kanäle sind mit der Stadtentwässerung Lippstadt AöR abzusprechen.

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



- Für Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind wird festgesetzt:

Es wird festgesetzt, dass bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden innerhalb der gekennzeichneten Flächen alle Öffnungen von Außenräumen, von denen eine Sicherforderung zur Lippestraße besteht, mit Fenstern mindestens der Schalldämmklasse 2 der VDI-Richtlinie 2719 mit einem Dämmmaß von Rw > 30 dB zu versehen sind, darüber hinaus sind bei Schlafräumen zusätzlich schalldämmte Überführungen mit einem Dämmmaß von Rw > 30 dB einzubauen.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = Fluggrenze
- = vorhandene Flurstücksgrenze
- = vorhandene Gebäude

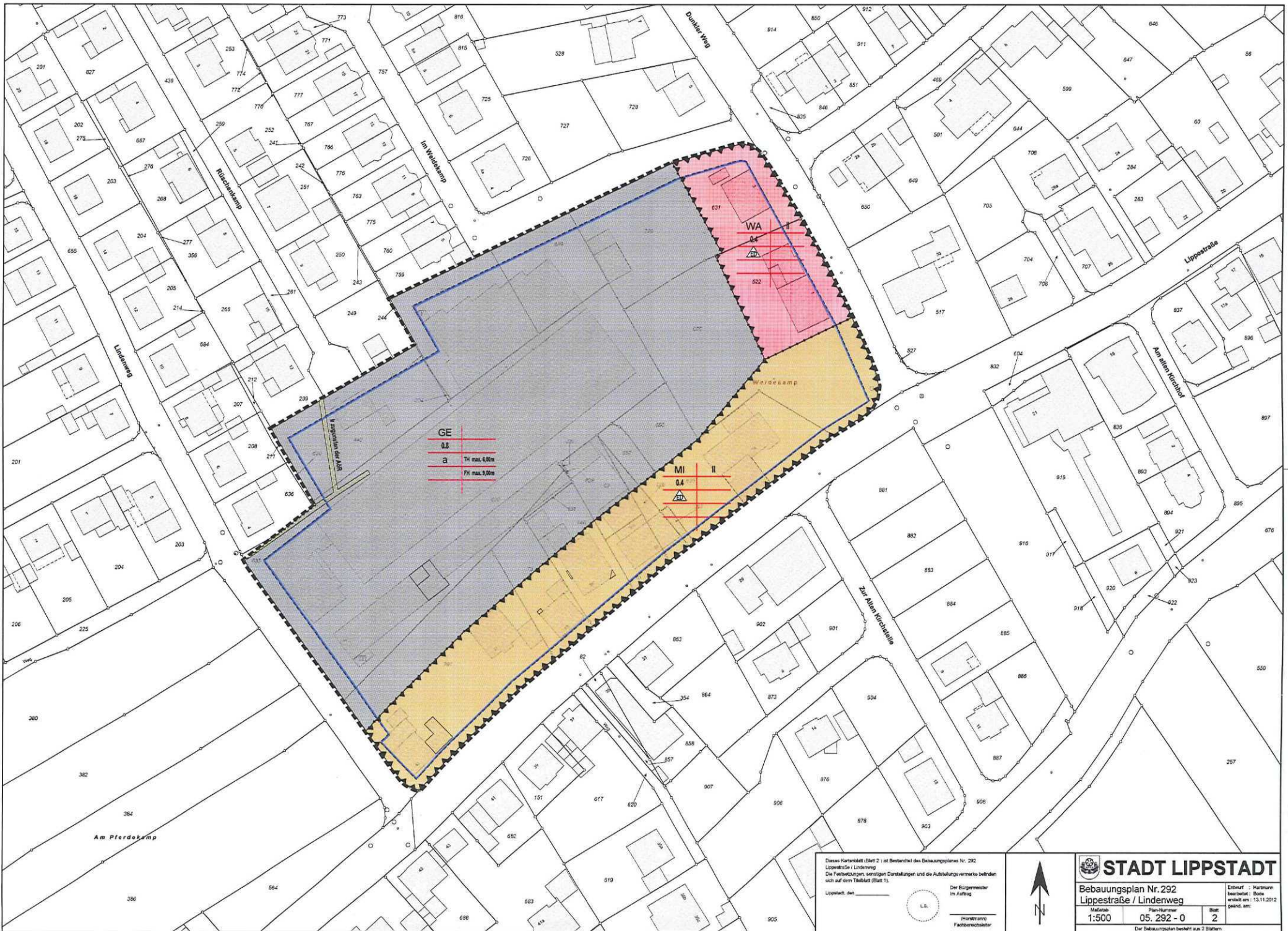
C. HINWEISE

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmaler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkm., d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfundstücke aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Clipp (Tel. 02761-93750 FAX: 02761-2468) unverzüglich anzudeuten und die Entdeckungspunkte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landratschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination -u. z. zu erkennen am Geruch oder Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit- besteht, ist unverzüglich das Umweltamt des Kreises Soest in Kenntnis zu setzen.

<p>PLANUNTERLAGE</p> <p>Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Legenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Räumliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Legenschaftskataster vom neugsten Tage überein.</p> <p>Es wird beschiedigt, dass die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.</p> <p>Lippstadt, den _____</p> <p>Fachdienst: Geo Service und Wertermittlung</p> <p>(Name) Fachdienstleiter</p>	<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Der Beschluss ist am _____ in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Lippstadt, den _____</p> <p>Der Bürgermeister Im Auftrag</p> <p>(Name) Fachbereichsleiter</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom _____ die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.</p> <p>Lippstadt, den _____</p> <p>Der Bürgermeister Im Auftrag</p> <p>(Name) Fachbereichsleiter</p>	<p>DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND</p> <p>§ 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2002 (GV NW Nr. 11),</p> <p>§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 486)</p> <p>die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Lippstadt, den _____</p> <p>Der Bürgermeister Im Auftrag</p> <p>(Name) Fachbereichsleiter</p> <p>Schriftführer</p>
<p>STÄDTBAULICHE PLANUNG</p> <p>Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.</p> <p>Fachbereich: Stadtentwicklung und Bauen</p> <p>Fachdienst: Stadtplanung und Umweltschutz</p> <p>(Name) Fachbereichsleiter</p> <p>(Name) kom. Fachdienstleiter</p>	<p>BÜRGERBETEILIGUNG</p> <p>Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am / vom _____ stattgefunden.</p> <p>Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am _____ in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Lippstadt, den _____</p> <p>Der Bürgermeister Im Auftrag</p> <p>(Name) Fachbereichsleiter</p>	<p>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>Dieser Plan mit der Begründung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt.</p> <p>Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am _____ in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Lippstadt, den _____</p> <p>Der Bürgermeister Im Auftrag</p> <p>(Name) Fachbereichsleiter</p>	<p>INKRAFTTRETEN</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplanes sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Lippstadt, den _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>
<p>GEOMETRISCHE FESTLEGUNG</p> <p>Es wird beschiedigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Lippstadt, den _____</p> <p>Der Bürgermeister Im Auftrag</p> <p>(Name) Fachbereichsleiter</p>	<p>Lippstadt, den _____</p> <p>Der Bürgermeister Im Auftrag</p> <p>(Name) Fachbereichsleiter</p>		

<p>Titelblatt Blatt 1</p>	<p>Plan - Nummer 05. 292 - 0</p>	<p>Erstellt am: geändert am:</p>
--------------------------------------	---	--------------------------------------

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern



GE
 0.2
 a 7H max. 4,50m
 FH max. 9,00m

MI II
 0.4

WA II
 0.4

Dieses Karteblatt (Blatt 2) ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 292
 Lippestraße / Lindenweg
 Die Festsetzungen sonstigen Charakters und die Aufteilungsverhältnisse betreffen
 sich auf dem Titelblatt (Blatt 1).
 Lippstadt, den _____
 Der Bürgermeister
 im Auftrag
 (Hauptmann)
 Fachbereichsleiter



STADT LIPPSTADT		
Bebauungsplan Nr. 292 Lippestraße / Lindenweg		
<small>Die Festsetzungen sonstigen Charakters und die Aufteilungsverhältnisse betreffen sich auf dem Titelblatt (Blatt 1).</small>		
Maßstab 1:500	Plan-Nr. 05.292-0	Blatt 2
<small>Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern.</small>		

Entwurf : Hartmann
 bearbeitet : Bode
 erstellt am: 13.11.2012
 geändert am: